

Nußdorf, 18.03.2020

Sachbearbeiter: Thomas Krug

## Corona - Pandemie

Sehr geehrte Mandanten,

angesichts der aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat der Staat bereits einige Maßnahmen zur Unterstützung betroffener Firmen getroffen, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen:

### Anträge auf Kurzarbeitergeld

**Wichtig:** Wer aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchte, muss die Kurzarbeit zuvor bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit anmelden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind. Link für die **Anzeige** [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf); Link für den **Antrag** [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

Wer bereits für März einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen möchte, muss die **Anzeige** bis spätestens **31.03.2020** bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur einreichen.

Nach unserem Kenntnisstand ist Voraussetzung für die Beantragung von Kurzarbeitergeld, dass mit den Mitarbeitern im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung dahingehend getroffen wurde, dass Kurzarbeitergeld eingeführt werden kann. Konkrete Auskünfte kann Ihnen jedoch nur Ihr zuständiger Bearbeiter bei der Bundesagentur für Arbeit erteilen. Inwieweit Urlaub und Überstunden der Mitarbeiter vor Gewährung von Kurzarbeitergeld aufgebraucht werden müssen, ist unseres Wissens davon abhängig, ob und inwieweit diesbezüglich betriebliche Vereinbarungen getroffen wurden. Auch hier kann Ihnen der für Sie zuständige Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit konkrete Auskünfte erteilen.

Kurzarbeit kann aktuell bereits beantragt werden, wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben und wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten.

Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, werden von der Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer von 12 Monaten soll auf 24 Monate verlängert werden.

## **Anträge auf Soforthilfemaßnahmen**

### **Soforthilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie („Soforthilfe Corona“)**

Link über Infos und Antragsvoraussetzungen <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Soforthilfen von 5.000,00 € bis 30.000,00 €. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter.

#### Vorgehensweise bei der Antragstellung

Die Anträge sollen nach Möglichkeit online ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben werden und entweder als Scan oder Foto (jpeg-Datei) per E-Mail an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde (siehe nachfolgend) übersandt oder per Post an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zugesandt werden. Den Antrag finden Sie unter dem Link:

[https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente\\_und\\_Cover/2020-03-17\\_Antrag\\_Soforthilfe\\_Corona.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf)

#### **Zuständige Behörde:**

#### **für Mandanten aus dem Gebiet Oberbayern (ausgenommen Mandanten aus dem Raum München s.u.)**

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Telefon: 089 2176-0

E-Mail: [soforthilfe\\_corona@reg-ob.bayern.de](mailto:soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de)

Internet: [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

#### **für Mandanten aus dem Gebiet München**

Landeshauptstadt München

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Herzog-Wilhelm-Straße 15

80331 München

Tel: 089 233-22070

E-Mail: [wirtschaft-corona@muenchen.de](mailto:wirtschaft-corona@muenchen.de)

Internet: [www.muenchen.de/arbeitundwirtschaft](http://www.muenchen.de/arbeitundwirtschaft)

## **Steuerstundungen und Herabsetzung von Steuervorauszahlungen**

Antrag auf zinslose Steuerstundung und vereinfachte Anträge auf Herabsetzung von künftigen Steuervorauszahlungen über Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Hierzu verwenden Sie bitte die nachfolgenden Link.

<https://www.finanzamt.bayern.de/?doc=104233>

## **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)**

Das BMWi hat für Unternehmer eine Hotline eingerichtet für allgemeine Info und Hilfs-Darlehen unter Tel. 030/186151515 bzw. unter dem Link

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894>

## **Derzeit noch in Planung ist**

### **Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?**

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Problematisch ist die Lage der Selbständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Fragen hierzu unterstützen wir Sie selbstverständlich im Rahmen unsere Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Krug  
Steuerberatung  
Wirtschaftsberatung